

=====

## Informationen zur Übernahme von Schülerfahrkosten

=====

Ihr Kind besucht (demnächst) eine weiterführende Schule der Stadt Moers. Dieses Informationsschreiben mit seinen **Fragen und Antworten** soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, unter welchen Voraussetzungen Sie für Ihr Kind die Übernahme von Schülerfahrkosten beantragen können.

-----

### Wann übernimmt die Stadt für mein Kind Schülerfahrkosten?

-----

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung hat die Stadt Moers als Schulträgerin Schülerfahrkosten dann zu übernehmen, wenn der Schulweg vom Wohnhaus zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform für Schulkinder der Klassen 5 - 10 mehr als 3,5 km beträgt.

Dabei ist Schulweg der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schulkindes und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Wenn Sie also **mehr als 3,5 km** von der nächstgelegenen Schule entfernt wohnen, können Sie einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen. Antragsformulare sind in den Sekretariaten aller Moerser Schulen erhältlich.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag in der (neuen) Schule Ihres Kindes unverzüglich nach Aufnahmebestätigung ein. Die Schulsekretärin trägt dann darauf ein, ab wann Ihr Kind die Schule besucht und leitet den Antrag an den Fachbereich Schule und Sport weiter. In den darauffolgenden Wochen erhalten Sie von dort einen schriftlichen Bescheid.

Damit ist gewährleistet, dass der Bescheid rechtzeitig vor Schulbeginn vorliegt.

-----

### Mein Kind besucht nicht die nächstgelegene Schule. Wann übernimmt die Stadt trotzdem Schülerfahrkosten?

-----

Wenn Sie mit Ihrem Kind, das eine Moerser Schule besucht, nicht in Moers wohnen, können Sie gleichfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform in Ihrer Stadt oder Gemeinde mehr als 3,5 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung hat die Stadt Moers dann aber lediglich die Schülerfahrkosten zu übernehmen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte später dem schriftlichen Bescheid.

---

**Mein Kind besucht den bilingualen Bildungsgang an einer Moerser Schule.  
Wann übernimmt die Stadt hier Schülerfahrkosten?**

---

Wenn Sie mit Ihrem Kind, das im Gymnasium Rheinkamp oder in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule in der Partnersprache Englisch bilingualen Unterricht erhält, mehr als 3,5 km von der Schule entfernt wohnen, können Sie ebenfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen.

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung darf die Stadt Moers Schülerfahrkosten zunächst nur solange übernehmen, wie Ihr Kind zweisprachig unterrichtet wird. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte später dem schriftlichen Bescheid.

---

**Wann und wie bekommt mein Kind das Schokoticket?**

---

Sobald Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben, wird Ihrem Kind das ab dem neuen Beförderungsmonat gültige Schokoticket von der NIAG zugestellt.

**Bitte halten Sie Ihr Kind an, sein Schokoticket stets wie eine Scheckkarte aufzubewahren, da die NIAG das Ticket nur nach Eingang der schriftlichen Zerstörungs-, Verlust- oder Diebstahlmeldung gegen eine Gebühr von derzeit 10,00 Euro ersetzt. Vordrucke für diese Meldungen sind in den KundenCentern der NIAG, den Schulsekretariaten oder im Fachbereich Schule und Sport erhältlich.**

Sollten Sie auch einige Tage vor Beginn eines neuen Beförderungsmonats noch keinen Bescheid über die Bewilligung der Fahrkostenübernahme erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte bei der NIAG nach dem günstigsten Beförderungstarif für Ihr Kind, kaufen ihm dann die entsprechende/n Fahrkarte/n und bewahren sie auf.

Falls Sie nämlich Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, erstattet Ihnen die Stadt für die Zeit, in der Sie für Ihr Kind Fahrkarten selbst gekauft haben, stets nur die **wirtschaftlichsten** Kosten.

Bei einem Schul- oder Wohnungswechsel sowie bei Abschluss der Sekundarstufe I sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Fachbereich Schule und Sport zu informieren und ein neuer Antrag ist zu stellen. Auf Ihren Antrag wird anschließend festgestellt, ob Sie für Ihr Kind weiterhin Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben und ob Ihr Kind ein neues Schokoticket erhält.

---

**Wir wohnen im Außenbereich der Stadt Moers  
und dort verkehrt ein Schulbus.  
Wann und wie bekommt mein Kind einen Schulbusausweis?**

---

Am einfachsten kann Ihr Kind mit dem Schulbus zur Schule kommen, weil es im Außenbereich den öffentlichen Linienverkehr nicht nutzen kann. Daher wird Ihr Antrag bevorzugt bearbeitet, so dass Sie in der Regel frühzeitig den schriftlichen Bescheid erhalten, ob Sie für Ihr Kind Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben oder nicht.

Jedem Bescheid über die Bewilligung der Fahrkostenübernahme ist ein Schulbusausweis beigelegt, dessen Gültigkeit bei einem Schul- oder Wohnungswechsel, spätestens jedoch bei Abschluss der Sekundarstufe I endet.

Bei einem Schul- oder Wohnungswechsel sind Sie verpflichtet, den Schulbusausweis unverzüglich an ein Mitglied der Schulleitung, an die Schulsekretärin oder an eine/n Mitarbeiter/in des Fachbereiches Schule und Sport zurückzugeben.

-----  
**Wir wohnen im Außenbereich der Stadt Moers,  
dort verkehrt ein Schulbus,  
aber wir haben keinen Anspruch auf Fahrkostenübernahme.  
Wann kann mein Kind trotzdem im Schulbus mitfahren?**  
-----

Sollten Sie also für Ihr Kind Interesse an einer Mitfahrgelegenheit im Schulbus haben, nehmen Sie bitte beizeiten Kontakt zum Fachbereich Schule und Sport auf.

Sofern eine Mitfahrgelegenheit besteht, wird die Kostenbeteiligung nach dem jeweils gültigen Tarif der NIAG berechnet. Nach Zahlungseingang wird Ihnen dann kurzfristig eine entsprechende Bescheinigung zugesandt.

Sollte Ihr Kind im Laufe des Schuljahres umziehen oder die Schule wechseln, wird Ihnen nach Rückgabe der Bescheinigung die Kostenbeteiligung anteilig erstattet.

-----  
**Wir wohnen auf dem Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)  
und mein Kind besucht nicht die nächstgelegene Schule.  
Wann und wie übernimmt die Stadt trotzdem Schülerfahrkosten?**  
-----

Wenn Sie mit Ihrem Kind, das eine Moerser Schule besucht, in Duisburg, Krefeld oder einer anderen Stadt des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wohnen, können Sie gleichfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform in Ihrer Stadt oder Gemeinde mehr als 3,5 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

**Bitte stellen Sie diesen Antrag unmittelbar nach Erhalt des Schulaufnahmeschreibens, damit die Stadt Ihrem Kind das SchokoTicket dann möglichst schon zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stellen kann.**

Bitte teilen Sie ferner einen etwaigen Schul- oder Wohnungswechsel unverzüglich dem Fachbereich Schule- und Sport und dem Verkehrsunternehmen mit, mit dem Sie den Vertrag über den Bezug des SchokoTickets für freifahrberechtigte Schulkinder geschlossen haben, damit geklärt werden kann, ob Sie für Ihr Kind weiterhin Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben.

---

**"Fahrrad statt Bus" - was ist darunter zu verstehen?**

---

Bei der Aktion "Fahrrad statt Bus" zahlt die Stadt Moers allen Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, für den freiwilligen Verzicht auf das Schokoticket eine Entschädigung.

Dabei werden den Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler für die Dauer des gesamten Schuljahres schulwöchentlich 5,11 Euro erstattet. Die Entschädigung wird in zwei Raten am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres überwiesen.

Sollte Ihre Tochter oder Ihr Sohn an der Aktion teilnehmen wollen, dann lassen Sie den Teilnahmeantrag bitte ausgefüllt und unterschrieben vor den Sommerferien im Schulsekretariat abgeben. Die Schulsekretärin trägt dann darauf ein, ab wann Ihr Kind die Schule besucht und leitet den Antrag an den Fachbereich Schule und Sport weiter.

---

**Wer hilft weiter, wenn eine spezielle Frage zu klären ist?**

---

Fragen im Zusammenhang mit diesem Informationsblatt beantworten Frau Kinderdick, die unter 02841/201 950 und Frau Löll, die unter der Durchwahl 02841/201 713 telefonisch zu erreichen sind.